

SATZUNG DER STADT PIRMASENS ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERGNÜGUNGSSTEUER^{1,2}

vom 26.03.2012

Der Stadtrat von Pirmasens hat auf Grund von § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 3 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen folgende im Gebiet der Stadt Pirmasens veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen,
2. Varieté- und Revueveranstaltungen,
3. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art,
4. Vorführungen von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern auch in Kabinen,
5. Veranstaltungen im Rahmen eines Barbetriebes, wenn die Gäste über das Verabreichen von Speisen und Getränken hinaus durch das Bedienungspersonal oder Vorführungen gleich welcher Art unterhalten werden,
6. Sex- und Erotikmessen,
7. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen,
8. Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten in
 - a) Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen,

- b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen - oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

Als Spielgeräte gelten insbesondere auch Personalcomputer oder ähnliche Geräte, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. Familien- und Betriebsfeiern
2. nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen,
3. Veranstaltungen von Körperschaften, Vereinigungen und sonstige Vermögensmassen, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) dienen,
4. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
5. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anzeige nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
6. das Halten von Geräten nach § 1 Ziffer 8 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen,
7. Veranstaltungen von Tanzschulen u.ä. im Rahmen des erteilten Tanzunterrichtes.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Ziffer 8 ist der Halter der Geräte (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter gilt auch derjenige als Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem

Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.

- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung.

§ 42 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben:
1. als Kartensteuer nach §§ 5 und 6
 2. als Pauschsteuer nach §§ 7 und 8,
 3. nach dem Einspielergebnis gemäß § 9
 4. nach der Roheinnahme gemäß § 10.
- (2) Die Steuer wird in Form der Kartensteuer erhoben, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.
- (3) Ist die Pauschsteuer gemäß § 7 höher als die Besteuerung nach dem Eintritt (§§ 5 und 6), wird diese Pauschsteuer erhoben.
- (4) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (5) Die Festsetzung der Höhe der Steuersätze erfolgt jährlich in der Haushaltssatzung.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung nach § 1 Ziffern 1 bis 7 ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarten gelten auch sonstige Ausweise, wie zum Beispiel Verzehrkarten, elektronische/digitale Eintrittssysteme u. s. w.
- (2) Bei der Anzeige der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Pirmasens auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist ein Jahr lang aufzubewahren und der Stadt Pirmasens auf Verlangen vorzulegen.

- (4) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Pirmasens auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Pirmasens, Amt Finanzen, binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6²

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis (Eintrittspreis) einschließlich Umsatzsteuer und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme an der Vergnügung erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr. Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen werden in voller Höhe berücksichtigt, soweit diese jeweils 1,00 Euro übersteigen. Sind im Entgelt Beträge für sonstige Zugaben, wie Speisen, Getränke und sonstige Zusatzleistungen enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen und bei der Anmeldung der Veranstaltung angezeigt worden sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach ihrem Wert auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wäre. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.
- (3) Der Steuersatz für die Kartensteuer wird nach einem Vom-Hundert-Satz des erhobenen Entgeltes festgesetzt.

III. Pauschsteuer

§ 7²

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 1 bis 7 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn die Voraussetzungen einer Besteuerung nach § 5 (Eintrittskarten) nicht gegeben sind oder die Steuer höher ist als die Besteuerung nach § 5.
- (2) Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schank-

raumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

- (3) Die Steuer wird für jeden angefangenen Kalendertag und jede angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche berechnet. Bei Veranstaltungen im Freien werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Für Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.

§ 8²

Besteuerung nach der Anzahl der Geräte

(Geräte ohne Gewinnmöglichkeit)

- (1) Für das Halten von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach der Anzahl der Geräte und der Dauer der Aufstellung.
- (2) Die Steuer für das Halten von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit wird je Gerät und je angefangenen Kalendermonat festgesetzt.
- (3) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung gilt jede dieser Vorrichtungen als ein Gerät, so dass die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt wird. Geräte mit mehr als einer Spielvorrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z.B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

IV. Besteuerung nach Einspielergebnis und Roheinnahme

§ 9²

Besteuerung nach dem Einspielergebnis

(Geräte mit Gewinnmöglichkeit)

- (1) Für das Halten von Geräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis jedes einzelnen Gerätes je Monat.
- (2) Bei Geräten mit manipulationssicheren Zählwerken handelt es sich um Geräte, in denen manipulationssichere Programme eingebaut sind, die insbesondere die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, wie Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.
- (3) Das Einspielergebnis ist der Saldo 2 zuzüglich der Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag). Der Saldo 2 errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Röhrenauffüllungen.
- (4) Die Steuer für das Halten von Geräten mit Gewinnmöglichkeit wird je Gerät und je Kalendermonat festgesetzt.
- (5) Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,- Euro anzusetzen.
- (6) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung gilt jede dieser Vorrichtungen als ein Gerät, so dass die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt wird. Geräte mit mehr als einer Spielvorrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z.B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.
- (7) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.
- (8) Geräte, an denen Spielmarken und dergleichen (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Geräte durch Spielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei der Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 5 bis 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen.
- (2) Der Steuersatz wird nach einem Vom-Hundert-Satz der Roheinnahmen festgesetzt.
- (3) Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern oder Benutzern zufließende Einnahmen (Bruttoeinnahmen).
- (4) Die Roheinnahmen sind der Stadt Pirmasens, Amt Finanzen, spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des der Veranstaltung nachfolgenden Monats abzugeben.

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Anzeige, Kennzeichnung

- (1) Vergnügungen nach § 1 Ziffern 1 - 7 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn der Stadt Pirmasens, Amt Finanzen, anzuzeigen. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anzeige an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen. Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 1 bis 7 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anzeige ausreichend. Im Einzelfall können durch das Amt Finanzen abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Der Halter von Geräten nach § 1 Ziffer 8 hat die erstmalige Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort im Pirmasenser Stadtgebiet innerhalb von 2 Wochen seit Aufstellungsbeginn bei dem Amt Finanzen der Stadt Pirmasens schriftlich anzuzeigen. An den Geräten ist ein Hinweisschild anzubringen, aus dem sich der vollständige Name (Firma bzw. Vor- und Zuname) und die Anschrift des Aufstellers ergeben.
- (3) Geräte im Sinne des § 1 Ziffern 7 und 8 gelten als benutzbar und damit als gehalten, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiges Gerät nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieses abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Das Gerät ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

§ 12

Steuererklärung

- (1) Für Geräte im Sinne des § 1 Ziffer 8 hat der Steuerschuldner der Stadt Pirmasens, Amt Finanzen, bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats eine schriftliche Erklärung auf amtlichem Vordruck („Vergnügungssteuererklärung“) – sowie eine Anlage für „Geräte in Spielhallen“ und „Geräte in Gaststätten und an sonstigen Orten“ – über die im Vormonat im Stadtgebiet Pirmasens gehaltenen Geräte abzugeben.
- (2) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen. Die Zählwerkausdrucke können als Originalbelege oder Kopien sowie – auf Antrag und Bewilligung - in anderer Form vorgelegt werden. Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach § 9 Abs. 3 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Darüber hinaus müssen Hersteller, Gerätename, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes enthalten sein.

Die Eintragungen auf dem amtlichen Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend zu sortieren.

Die Stadt Pirmasens, Amt Finanzen, kann auf die Vorlage von Zählwerkausdrucken verzichten.

- (3) Alle Zu- und Abgänge von Geräten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (4) Die Stadt Pirmasens, Amt Finanzen, kann auf Antrag zulassen, dass der Halter oder der nach besonderer Aufforderung Verpflichtete die Steuererklärung abweichend von Abs. 1 abgibt.
- (5) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit kann auf Antrag eine Erklärung für das laufende Kalenderjahr (Jahressteuererklärung) zugelassen werden. Dieser Antrag ist für das Folgejahr erneut zu stellen.
- (6) Für Vergnügungen nach § 1 Ziffern 1 bis 7 kann das Amt Finanzen der Stadt Pirmasens auf Antrag zulassen, dass der Steuerschuldner eine Vergnügungssteuererklärung abweichend von einem amtlichen Vordruck abgibt. Es sind die im abgelaufenen Zeitraum erzielten vergnügungssteuerpflichtigen Umsätze darzustellen und die Vergnügungssteuer ist entsprechend zu berechnen. Das Amt Finanzen legt fest, in welchen Zeitabständen und zu welchen Stichtagen die Vergnügungssteuererklärung bei der Stadt Pirmasens eingereicht werden muss.
- (7) Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Geräten im Sinne von § 1 Ziffer 8 vollständig eingestellt, ist der Stadt Pirmasens, Amt Finanzen, bis zum

7. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats eine Steueranmeldung (§ 13 Abs. 4) oder -erklärung (§ 13 Abs. 1) für alle im Kalenderjahr vergangenen Monate einzureichen.

§ 13 Sicherheitsleistung

Die Stadt Pirmasens ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gem. § 3 KAG i. V. m. § 241 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

§ 14 Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Eintrittskarten) entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarte an den Besucher.
- (2) Wird für eine Veranstaltung kein Eintrittspreis oder gesondertes Entgelt (z.B. nur Mindestverzehr) erhoben, entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit Beginn der Veranstaltung.
- (3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 7 (Raumgröße) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (4) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 (Besteuerung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit) entsteht mit der Aufstellung des Gerätes.
- (5) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 9 (Besteuerung von Geräten mit Gewinnmöglichkeit) entsteht mit Beginn des Spiels.
- (6) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 10 entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, soweit die Stadt Pirmasens nicht durch Bescheid etwas anderes festsetzt.
- (2) Die Stadt Pirmasens ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Febru-

ar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. eines jeden Kalendermonats entrichtet werden.

- (3) Im Falle einer Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) In den Fällen des § 16 Abs. 1 und 2 (Verspätungszuschlag und Steuerschätzung) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (6) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Stadt Pirmasens, Amt Finanzen, vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.

§ 16 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Erfolgt die Abgabe einer Steuererklärung durch den Steuerschuldner nicht oder nicht fristgerecht, so kann ein Verspätungszuschlag nach § 3 KAG RP i. V. m. § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt werden.
- (2) Soweit die Stadt Pirmasens die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, wird sie diese gem. § 3 KAG i. V. m. § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung schätzen.

§ 17 Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

- (1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Pirmasens Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Pirmasens vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben.
- (2) Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Pirmasens unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, an Amtsstelle vorzulegen.

- (3) Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Stadt Pirmasens, Amt Finanzen, auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen.

§ 18

Aufbewahrungspflicht und Steueraufsicht

- (1) Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 3 KAG i. V. m. § 147 AO.
- (2) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis können jederzeit Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum angefordert werden, die mindestens die in § 9 Abs. 2 genannten Angaben enthalten müssen.
- (3) Die Mitarbeiter oder Beauftragten der Stadt Pirmasens, Amt Finanzen, sind berechtigt, Grundstücke, Räume (insbesondere Veranstaltungsräume) und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen oder deren Vorlage zu verlangen. Auf § 3 KAG i. V. m. §§ 98, 99 AO wird verwiesen.
- (4) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Grundstücke oder Räume sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Mitarbeitern oder Beauftragten des Amtes Finanzen zu den in Abs. 3 genannten Zwecken unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
- 1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
 - 2. § 5 Abs. 2: Vorlage von Eintrittskarten

- 3. § 5 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über ausgegebene Eintrittskarten
- 4. § 5 Abs. 4: Entwertung der Eintrittskarten
- 5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
- 6. § 10 Abs. 4: Erklärung über Roheinnahmen
- 7. § 11 Abs. 1: Anzeige von Vergnügungen
- 8. § 11 Abs. 2: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Gerätes und Schild mit Hinweis auf den Aufsteller
- 9. § 11 Abs. 3: Kennzeichnung und Abbau defekter Geräte
- 10. § 12 Abs. 1-3: Fristgemäße und vollständige Erklärung des Gerätebestandes
- 11. § 12 Abs. 7: Einstellung der Aufstellung von Geräten
- 12. § 15 Abs. 6: Fristgemäße Anzeige einer Betriebsschließung
- 13. § 17 Abs. 1,2: Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners
- 14. § 18 Abs. 3,4: Zutrittsrechte

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Anwendung der Vorschriften der §§ 15 und 16 KAG RP über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 20

Übergangsvorschrift zur Besteuerung nach dem Einspielergebnis

Für die Besteuerung von Geräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 9) nach dem Einspielergebnis im Zeitraum vom 01.01. bis 31.03.2012 gilt in Bezug auf § 9 Abs. 4 Folgendes:

Die Steuer je Gerät beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für die in § 1 Ziffer 8 bezeichneten Geräte

- a) in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Ziffer 8 a

höchstens 122,00 Euro

b) an den übrigen in § 1 Ziffer 8 b genannten Orten höchstens 30,00 Euro

§ 21 Geltungszeitraum der Steuersätze

Die in der vorliegenden Vergnügungssteuersatzung aufgeführten Steuersätze gelten bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2013 der Stadt Pirmasens. Ab diesem Zeitpunkt gelten ausschließlich die in den jeweiligen Haushaltssatzungen aufgeführten Steuersätze.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Pirmasens vom 20.01.1988 außer Kraft.

¹Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Rheinpfalz – Pirmasenser Rundschau“ am 02.06.2012.

²geändert durch Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 17.12.2012, Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Rheinpfalz – Pirmasenser Rundschau“ am 19.01.2013.